



NEWSLETTER BERLIN



ULRICH KELBER BONNS BUNDESTAGSABGEORDNETER

Ausgabe 07/2003 61. gesamt

04.04.2003

Der Papst ist schuld am Krieg

Angela Merkel hat es wieder einmal herausposaunt. Schuld am Krieg im Irak ist Bundeskanzler Gerhard Schröder, weil sein Friedenskurs den Irak von der Abrüstung abgehalten hätte. Dieser Vorwurf, der durchschaubar parteipolitisch geprägt ist, wird schnell in seiner Absurdität deutlich, wenn man an die Partner des Friedenskurses von Gerhard Schröder

denkt: Neben dem französischen und dem russischen Präsidenten auch der UNO-Generalsekretär und der Papst. Alle schuld am Krieg, während George W. Bush ein Friedensengel ist. Ein weiter Weg für eine Partei mit einem „C“ im Namen.

Die CDU wird den deutschen Bürgerinnen und Bürgern eine wichtige

Frage beantworten müssen: Unterstützt die CDU die amerikanische Doktrin von Präventivkriegen und verabschiedet sich damit aus der europäischen Geistesfamilie? Oder setzt auch die CDU auf das Völkerrecht? Dann muss sie aber auch endlich Mut vor dem Herrscherthron, sprich Herrn Bush, zeigen.



Themen in dieser Ausgabe:

- Kriegerlogik?
- Neuregelung Mini-Jobs



„Uli, jetzt bist du politisch endlich erwachsen“

Gratulation des SPD-Landesvorsitzenden Harald Schartau zum 35. Geburtstag auf der Klausurtagung der NRW-SPD-Mandatsträger

Ehrenamt und 400 Euro Minijobs - die wichtigsten Neuregelungen ab 1. April 2003

• 400 Euro brutto ohne Abzüge statt bisher 325 Euro:

Bis zu 400 Euro brutto können die Beschäftigten steuer- und abgabenfrei dazu verdienen. Ersatzlos gestrichen wurde die zusätzliche zeitliche Grenze von 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit.

• 50-Tage-Regelung (Saisonarbeit) gilt nun für das Kalenderjahr:

50 Arbeitstage bzw. nicht mehr als zwei Monate innerhalb eines Kalenderjahres darf der Saisonarbeiter (kurzfristige Beschäftigung) beschäftigt sein, damit er unter die neue Minijobregelung fällt. Früher war die Grenze ein Zeitjahr.

• Ein Minijob neben Hauptbeschäftigung möglich:

Künftig kann der Beschäftigte einen versicherungsfreien Minijob neben seiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Eine Zusammenrechnung erfolgt hier nicht mehr. Wer aber neben dem Hauptberuf z.B. zwei Minijobs für je 200 Euro hat, wird mit den Einkünften aus dem zweiten Minijob ganz normal sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

• Abführung der Sozialversicherungsbeiträge (23%) und Pauschsteuer (2%) durch den Arbeitgeber:

Für Minijobs zahlt der Arbeitgeber auch weiterhin Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung. Der Pauschalbeitragsatz zur Rentenversicherung bleibt mit 12 % konstant. Von 10 % auf 11 % erhöht er sich bei der Krankenversicherung. Neu ist auch die Möglichkeit des Arbeitgebers zur Zahlung einer einheitlichen Pauschsteuer in Höhe von 2 %.

• Minijobs in Privathaushalten - für Arbeitgeber günstiger:

Für Privatpersonen, die eine Haushaltshilfe beschäftigen, vermindert sich die Gesamtbelastung auf zwölf Prozent. Beschäftigten Privatleute Minijobber im haushaltsnahen Bereich, können sie zehn Prozent der Kosten, höchstens jedoch 510 Euro jähr-

lich, steuerlich absetzen. Das gesamte Melde- und Beitragsverfahren wird von der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft für den privaten Arbeitgeber abgewickelt. Die Bundesknappschaft springt auch für die entsprechenden Fortzahlungen im Krankheitsfall oder bei Beschäftigten im Mutterschutz ein. Voraussetzung ist, dass die Minijobs ausschließlich im Privathaushalt ausgeübt werden.

400 Euro Minijobs – Neuer Rahmen für Engagierte und Vereine Bürgerschaftlich Engagierte und Vereine profitieren von der Neuregelung:

• Übungsleiter/Betreuer als Minijobber bis zur 400 Euro-Grenze:

Ein Minijob z.B. als Übungsleiter, Ausbilder oder Betreuer wird künftig **nicht mehr** mit der daneben ausgeübten versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung zusammen gerechnet. Für den Übungsleiter bedeutet dies einen steuer- und abgabenfreien Minijob, der Verein zahlt nur die oben erwähnten Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung in Höhe von insgesamt 23 % sowie die einheitliche Pauschsteuer von 2 %. Auch hier gilt, dass ein zweiter ehrenamtlicher Minijob ganz normal sozialversicherungs- und steuerpflichtig wird (siehe oben).

• Übungsleiter/Betreuer als Minijobber in Kombination von Minijob und Übungsleiterpauschale (steuerfreie Aufwandsentschädigung):

Durch die Kombination von einem Minijob mit der steuerfreien Aufwandsentschädigung für ÜbungsleiterInnen in Höhe von bis zu 1848 Euro pro Kalenderjahr haben Vereine künftig einen ganz anderen Gestaltungsspielraum, der die Planung des Umfangs der Einsätze von Übungsleitern deutlich vereinfachen wird. Das heißt - es kann monatlich ein Betrag von insgesamt 554 Euro (400 Euro + 154 Euro Übungsleiterpauschale) vom Verein ausgeschöpft werden. Einnahmen z. B. aus einer nebenberuflichen Tätigkeit

als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 1848 Euro pro Kalenderjahr sind steuerfrei. Der steuerfreie Jahresbetrag i.H.v. 1848 Euro kann in Raten (monatlich mit 154 Euro) oder en bloc (jeweils zum Jahresbeginn bzw. zu Beginn der Beschäftigung) berechnet werden.

Beratung aus einer Hand - Die Minijobzentrale der Bundesknappschaft

- Die Bundesknappschaft als Anlaufstelle für die Minijobs ist ein Versicherungsträger, der dafür die gesetzliche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung mit einem eigenen medizinischen Netz verbindet.
- Die Bundesknappschaft übernimmt mit ihrer Minijob-Zentrale ab 1. April 2003 den Einzug der Sozialabgaben und einer einheitlichen Pauschsteuer und informiert zu allen Fragen zum Thema Minijobs. Damit entfällt der Kontakt mit den Krankenkassen und Finanzämtern des jeweiligen Beschäftigten.

Bundesknappschaft: Minijob-Zentrale, 45115 Essen
Service Center: 08000 200 504
Fax: 0201 384 97 97 97
E-mail: minijob@minijobzentrale.de

Kontakt:

Bundestagsbüro Berlin
 Platz der Republik 1 (UdL 50)
 11011 Berlin
 Tel: 030 – 227 700 26
 Fax: 030 – 227 76 008
 Email: ulrich.kelber@bundestag.de
 Internet: www.kelber.de

SPD-Bürgerbüro Bonn
 Clemens-August-Str. 64
 53115 Bonn
 Tel: 0228 – 280 31 35
 Fax: 0228 – 280 31 36
 Email: ulrich.kelber@wk.bundestag.de